

v v Zaun

FESTSETZUNGEN WA

z.B. 0,45 Grundflächenzahl z.B. (1,8) Geschoßflächenzahl

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse

Straßenverkehrsfläche

Einzelanlagen, unbewegliche Kulturdenkmale die dem Denkmalschutz unterliegen

Ein.-bzw. Ausfahrt

Bäume zu pflanzen

als Höchstmaß

Gebäudeteile

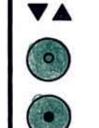
Baugrenze

Mischgebiet

Kerngebiet

z.B. TH= 220,60 m U.NN max. zulässige Traufhöhe FH = 221,20 m ü.NN max.zulassige Firsthöhe GH = 217,50 m ü.NN max.zulässige Höhe der

_____Baulinie



Bäume zu erhalten

Gesamtanlage Denkmalschutz

Umgrenzung von Flächen zum Annflanzen von Bäumen und

Sträuchern Laubholzhecke Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-

anlagen Stellplätze Tiefgarage Gemeinschaftstiefgarage

Mit Geh.-Fahr.-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (G.F.L) Grenze des räumlichen

Geltungsbereichs Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete, bzw. des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Lärmbelastete Zone

- 2.1 Im Kerngebiet (MK) sind folgende gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen im Zusammenhang mit § 1 Abs. 5 BauNVO unzu-- Spielhallen und Vergnügungsstätten;
- Parkhäuser: - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen. Die gemäß § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind unzulässig.
- 2.2 Im Mischgebiet (MI) sind folgende gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen im Zusammenhang mit § 1 Abs. 5 BauNVO unzu-- Gartenbaubetriebe

- Tankstellen

- Spielhallen und Vergnügungsstätten.
 Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist un-Im besonders gekennzeichneten Mischgebiet (MI1) ist gem. § 1 Abs. 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnnutzung zulässig.
- 2.3 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Oberhalb des Erdgeschosses ist gem. § 1 Abs. 7 BauNVO nur Wohnnutzung zulässig, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung sind unzulässig.
- Es dürfen nur die gemäß gültiger Stellplatzsatzung der Stadt Kassel notwendigen Stellplätze errichtet werden. Oberirdische Stellplätze sind nur auf der entsprechend gekennzeichneten Fläche für den Kundenverkehr zulässig. Oberirdische Garagen als selbständige bauliche Anlagen sind unzulässig. Innerhalb der Gebäude am Blockrand sind Garagen mit direkter Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, bei mehreren Garagen ist eine zentrale Zufahrt anzulegen. Werden Tiefgaragen errichtet, die dem notwendigen Stellplatznachweis

mehrerer Baugrundstücke dienen, gilt folgende Regelung:

tastrophenwesens belastet. Die Lage der mit Geh-, Fahr- und Leitungs-

rechten zu belastenden Fläche ist entwurfsabhängig veränderbar.

- Grünplanerische Festsetzungen (Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8 a - c BNatSchG)
 Der Ausgleich für bauliche Eingriffe ist auf den Grundstücken zu schaffen.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen (Freiflächen) Die Oberflächenbefestigung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Tiefgaragenüberdeckungen ist auf höchstens 25 %, für die Grundstücke Kölnische Straße 108 - 112 und Emmerichstraße 11 - 15 auf höchstens 20 %, zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Die verbleibenden Flächen sind zu begrünen. Je 200 gm nicht überbauter Fläche und Tiefgaragenüberdeckung ist ein großkroniger standortgerechter heimischen Laubbaum zu pflanzen. 10 % der nicht überbauten Fläche ist mit heimischen Sträuchern zu begrünen; bodendeckende Gehölze und Stauden können als Rasenersatz dienen; die Verwendung von nicht heimischen Koniferen wird ausgeschlos-
- Vorgärten In Vorgärten mit mehr als 4 m Tiefe ist je Grundstück mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 5.3 Einfriedungen Als Einfriedungen in Vorgärten sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen bis maximal 0.8 m Höhe und Mauern bis 0,4 m Höhe zulässig. Gärten im Blockinnenbereich dürfen nur mit Holzstaketenzäunen, berankten Zaunanlagen und Hecken aus einheimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,2 m eingefriedet werden.

Dach- und Fassadenbegrünung

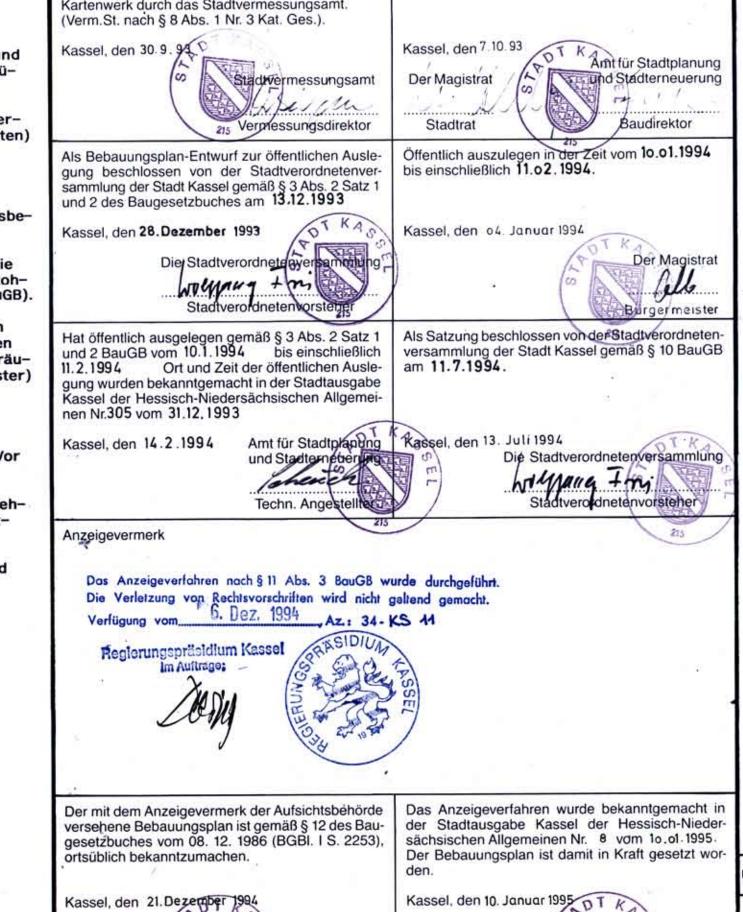
Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen (Erdüberdeckung für Rasenflächen mindestens 0,3 m, für Baumstandorte mindestens Flachdächer von 1 - 3 geschossigen Neubauten sind extensiv zu begrünen (Substratstärke mindestens 0,05 m). Fensterlose Fassadenteile sowie Müllboxen sind mit rankenden und selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) fallen, unzulässig (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB).
- 7.3 In Gebäuden, die innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten lärmbelasteten Zone errichtet werden, müssen bauliche Vorkehrungen getroffen werden, die den zu erwartenden Lärmpegel in den Innenräumen unter die zulässigen Höchstwerte senken (z. B. Lärmschutzfenster) (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).
- Der Geltungsbereich liegt im Bereich eines Bombenabwurfgebietes. Vor Baumaßnahmen sind Bodenuntersuchungen erforderlich.
- Zur Minderung der Immissionen im Blockinnenbereich ist im Baugenehmigungsverfahren die Unbedenklichkeit notwendiger Tiefgaragenentlüftungen nachzuweisen.
- Für die Bepflanzung privater Freiflächen werden folgende Bau- und Straucharten empfohlen:

Acer pseudplatanus Spitzahorn Acer platanoides (Fagus sylvatica) Fraxinus excelsior Robinia pseudoacacia Sorbus aria Sorbus aucuparia

Esche Scheinakazie Mehlbeere Eberesche () = bedingt geeignet

Sträucher Feldahorn Acer campestre Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare





BEBAUUNGSPLAN

Gez.: 18.08.1993 Geändert am :